

RS Vwgh 1993/6/15 91/14/0253

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §299 Abs2;

BAO §93 Abs2;

Rechtssatz

Der im Spruch enthaltene Hinweis auf § 299 Abs 2 BAO bringt eindeutig zum Ausdruck, daß die Aufhebung des Bescheides wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes erfolgt ist, so daß es nicht mehr der ausdrücklichen Erwähnung im Spruch bedarf, der Bescheid sei wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben worden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991140253.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at